

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes**

### **A. Zielsetzung**

1. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sowie aus Gründen der Wehrgerechtigkeit sollen die Geldbezüge der wehrpflichtigen Soldaten ab 1. Januar 1987 angehoben werden.
2. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ab 1. Juni 1989 sind weitere finanzielle Verbesserungen vorgesehen, wie
  - eine erneute — strukturell ausgestaltete — Wehrsolderhöhung sowie eine Erhöhung der besonderen Zuwendung,
  - Erhöhung des Entlassungsgeldes sowie
  - doppeltes Verpflegungsgeld in weiteren Fällen.

### **B. Lösung**

1. Ab 1. Januar 1987 Anhebung des Wehrsolds in allen Wehrsoldgruppen um 1 DM täglich sowie Erhöhung der besonderen Zuwendung auf 340 DM.
2. Ab 1. Juni 1989
  - weitere — strukturelle — Anhebung der Wehrsoldtagesätze um Beträge zwischen 2 und 6 DM,
  - Gewährung des doppelten Satzes des Verpflegungsgeldes bei jeder Befreiung von der Teilnahme an der vollen Tagesverpflegung,
  - Gewährung eines Entlassungsgeldes von 2500 DM (Verheiratete 2800 DM) nach Ableistung des auf 18 Monate verlängerten Grundwehrdienstes.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Die jährlichen Mehrkosten in den Bereichen des BMVg und BMJFFG betragen

| 1987      | 1988  | 1989  | 1990  | 1991  |
|-----------|-------|-------|-------|-------|
| — in DM — |       |       |       |       |
| 106,9     | 111,7 | 301,0 | 476,7 | 610,6 |

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
121 (132) — 272 31 — We 24/86

Bonn, den 17. Juli 1986

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes mit zwei Anlagen, Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 20. Juni 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden, da die geplante Wehrsolderhöhung zum 1. Januar 1987 in Kraft treten soll.

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**Kohl**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der zweite Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Müssen Soldaten wegen der Zugehörigkeit ihres Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über ihre Bezüge in einer fremden Währung verfügen, so erhalten sie den doppelten Wehrsold, wenn Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsstrahlungsgeld erhalten; dieser Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 3****Verpflegung**

(1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.

(3) Vom 1. Juni 1989 an erhalten Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben.

(4) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 oder 3 auszahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 6****Heilfürsorge**

Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die am 1. Dezember Grundwehrdienst leisten und den Wehrdienst spätestens im Oktober angetreten haben, erhalten eine besondere Zuwendung.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuwendung beträgt dreihundertvierzig Deutsche Mark, vom Jahre 1989 an dreihundertneunzig Deutsche Mark.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zuwendung steht Soldaten nicht zu, die am 1. Dezember auf Grund § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben oder die im Laufe des Monats Dezember nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 9****Entlassungsgeld**

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes vierundsiebzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld vierundachtzig Deutsche Mark.

(3) Vom 1. Juli 1990 an erhalten Soldaten, die ihren Grundwehrdienst nach dem 31. Mai 1989 erstmals anzutreten haben, nach Ableistung des vollen Grundwehrdienstes ein Entlassungsgeld von zweitausendfünfhundert Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, erhöht sich das Entlassungsgeld um dreihundert Deutsche Mark. Bei Entlassung

vor Ablauf des vollen Grundwehrdienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum gesamten Grundwehrdienst bemessen wird. Der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung bleibt bei der Berechnung des Entlassungsgeldes unberücksichtigt.“

7. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) wird wie folgt gefaßt:

#### Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

#### a) Wehrsold vom 1. Januar 1987 bis 31. Mai 1989

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad                                                             | Wehrsoldtagessatz DM |
|----------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1              | Grenadier .....                                                        | 9,50                 |
| 2              | Gefreiter .....                                                        | 11,00                |
| 3              | Obergefreiter .....                                                    | 11,90                |
| 4              | Hauptgefreiter .....                                                   | 13,00                |
| 5              | Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker ...                    | 14,00                |
| 6              | Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich ..... | 15,00                |
| 7              | Stabsfeldwebel, Leutnant ..                                            | 16,00                |
| 8              | Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant .....                                 | 17,00                |
| 9              | Hauptmann .....                                                        | 18,00                |
| 10             | Major, Stabsarzt .....                                                 | 19,00                |
| 11             | Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt .....                      | 20,00                |
| 12             | Oberst, Oberstarzt .....                                               | 21,00                |
| 13             | General .....                                                          | 23,00                |

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,90 \*) Deutsche Mark täglich.

\*) Betrag entsprechend Änderung gemäß BBVAnpG 86 (Entwurf BT-Drucksache 10/5450).

#### b) Wehrsold ab 1. Juni 1989

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad                                                                       | Wehrsoldtagessatz DM |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1              | Grenadier .....                                                                  | 11,50                |
| 2              | Gefreiter .....                                                                  | 13,00                |
| 3              | Obergefreiter .....                                                              | 14,50                |
| 4              | Hauptgefreiter .....                                                             | 16,00                |
| 5              | Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker ...                              | 19,00                |
| 6              | Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel .....                                         | 20,00                |
| 7              | Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant ..... | 21,00                |
| 8              | Oberleutnant .....                                                               | 22,00                |
| 9              | Hauptmann .....                                                                  | 23,00                |
| 10             | Major, Stabsarzt .....                                                           | 24,00                |
| 11             | Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt ...                                  | 25,00                |
| 12             | Oberst, Oberstarzt .....                                                         | 26,00                |
| 13             | General .....                                                                    | 28,00                |

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,90 \*) Deutsche Mark täglich.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

\*) Betrag entsprechend Änderung gemäß BBVAnpG 86 (Entwurf BT-Drucksache 10/5450).

**Begründung****I. Allgemeines**

1. Die Geldbezüge der wehrpflichtigen Soldaten sind zuletzt am 1. Oktober 1984 erhöht worden. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie aus Gründen der Wehrgerechtigkeit ist eine erneute Anhebung zum 1. Januar 1987 erforderlich.  
Geänderte Einstellungstermine im IV. Quartal erfordern auch für die Zuwendung nach § 7 des Wehrsoldgesetzes die Festlegung einer Mindestwartezeit.  
Ferner sind einige redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und eine terminologische Anpassung an die derzeitige Rechtslage vorgesehen.
2. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate ab 1. Juni 1989 ist eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage des Grundwehrdienstleistenden vorgesehen, und zwar
  - eine weitere — strukturell ausgestaltete — Wehrsolderhöhung einschließlich Erhöhung der besonderen Zuwendung,
  - Erhöhung des Entlassungsgeldes,
  - doppeltes Verpflegungsgeld in weiteren Fällen.
3. Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Zivildienstgesetzes finden die Vorschriften des Wehrsoldgesetzes entsprechende Anwendung auf Zivildienstleistende.

**II. Im einzelnen****Zu Artikel 1***Nummer 1**Buchstabe a*

Redaktionelle Änderung.

*Buchstabe b*

Anpassung an die Terminologie des Bundesbesoldungsgesetzes.

*Nummer 2*

Redaktionelle Änderung sowie terminologische Anpassung an die durch Inkrafttreten des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes ab 1. Januar 1986 eingetretene neue Rechtslage.

*Nummer 3*

Absätze 1 und 2 enthalten lediglich redaktionelle Änderungen und eine Klarstellung, die eine Verweisung auf § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes überflüssig macht.

Absatz 3 sieht vor, daß ab 1. Juni 1989 auch außerhalb der Urlaubszeit bei genehmigter tageweiser Nichtteilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung der doppelte Satz des Verpflegungsgeldes (z. Z.  $2 \times 5 \text{ DM} = 10 \text{ DM}$ ) ausgezahlt wird. Bei genehmigter Nichtteilnahme an einzelnen Mahlzeiten wird nur der entsprechende einfache Satz gezahlt.

Dadurch soll erreicht werden, daß der Soldat nicht nur, wie bisher, für die Dauer des Erholungsurlaubs, sondern auch in allen anderen Fällen der Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere bei Familienheimfahrten und Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge, über einen angemessenen Betrag zur Selbstbeköstigung verfügt.

Durch Absatz 4 wird die bisher nur in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Regelung über den Kaufkraftausgleich bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland in das Gesetz übernommen.

*Nummer 4*

Satz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung; Satz 2 stellt klar, daß für Wehrpflichtige dieselbe Regelung gilt wie in § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

*Nummer 5**Buchstabe a*

Redaktionelle Änderung sowie Einführung einer Wartezeit für den Anspruch auf die besondere Zuwendung in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil außer den früher üblichen Einberufungsterminen zum 1. eines jeden Quartals nunmehr auch innerhalb der Quartale Einberufungen vorgenommen werden.

*Buchstabe b*

Die übliche Berechnungsweise der besonderen Zuwendung erfordert mit der Erhöhung der Tagessätze des Wehrsolds auch entsprechende Anpassungen der Zuwendung in den Jahren 1987 und 1989.

*Buchstabe c*

Durch Ergänzung des Absatzes 4 wird ausgeschlossen, daß ein zufällig auf den 1. Dezember fallendes unehrenhaftes Nachdienen einen Anspruch auf die besondere Zuwendung auslöst.

*Nummer 6*

Absatz 1 ist lediglich redaktionell geändert.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung.

Mit Absatz 3 wird für die nach dem 31. Mai 1989 erstmals zu einem 18monatigen Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen ein auf 2 500 DM erhöhtes Entlassungsgeld eingeführt. Es berücksichtigt die Mehrbelastungen, die sich aus der Verlängerung des Grundwehrdienstes ergeben. In der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1990 (= letzter Entlassungstermin für W 15) werden alle Grundwehrdienstleistenden (W 15 und vorzeitig ausscheidende W 18) nach altem Recht abgefunden. Vom 1. Juli 1990 an wird bei vorzeitiger Entlassung für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes  $\frac{1}{18}$  des vollen Betrages gewährt.

Satz 3 stellt klar, daß der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst als Soldat auf Zeit oder als Eignungsübender bei der Bemessung des Entlassungsgeldes wie bisher unberücksichtigt bleibt.

*Nummer 7*

1. Die Wehrsoldtabelle a — gültig vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Mai 1989 — enthält die in dieser Zeit gültigen, in allen Wehrsoldgruppen einheitlich um 1 DM erhöhten Tagessätze.

2. Die Wehrsoldtabelle b gilt ab 1. Juni 1989.

Nach mehrmaliger linearer Erhöhung des Wehrsolds um einheitlich 1 DM in allen Wehrsoldgruppen soll vom 1. Juni 1989 an eine strukturelle Anhebung der Tagessätze um Beträge zwischen 2

und 6 DM vorgenommen werden. Diese Regelung berücksichtigt besonders die durch die Verlängerung der Wehrdienstzeit erweiterten Beförderungsmöglichkeiten für Grundwehrdienstleistende. Außerdem wird der Wehrsold für die Dienstgrade, die für Wehrübende in Betracht kommen, deutlich angehoben, um der wachsenden Bedeutung der Wehrübenden für die Erhaltung der Präsenzstärke der Bundeswehr in den 90er Jahren Rechnung zu tragen.

Die Dienstgrade Hauptfeldwebel und Oberfähnrich werden in die Wehrsoldgruppe 7 eingereiht (Hervorhebung dieser Dienstgrade gegenüber dem Feldwebel/Oberfeldwebel/Fähnrich). In diese Wehrsoldgruppe wird auch der Dienstgrad Oberstabsfeldwebel eingestuft (Nachvollzug der Neuordnung der Spitzendienstgrade der Unteroffiziere).

**Zu Artikel 2**

Das Gesetz soll am 1. Januar 1987 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt ist auch die Wehrsoldtabelle a anzuwenden.

Die in der Wehrsoldtabelle b enthaltenen Wehrsold-erhöhungen sowie die Verbesserungen beim Verpflegungsgeld werden zeitgleich mit der Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate wirksam und gelten somit auch für die im Dienst befindlichen Grundwehrdienstleistenden mit 15 Monaten Dienstzeit (W 15). Die Erhöhung des Entlassungsgeldes ist nur für die Soldaten vorgesehen, die zu einem 18monatigen Grundwehrdienst einberufen worden sind. Deshalb gilt diese Neuregelung erst, nachdem die Grundwehrdienstleistenden mit 15 Monaten entlassen sind (1. Juli 1990). Dadurch wird zugleich eine ungleiche Behandlung der in der Übergangszeit bis 30. Juni 1990 ausscheidenden W 15 und der vorzeitig ausscheidenden W 18 vermieden.

**III. Kosten**

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden Mehraufwendungen:

|                                                                  | 1987<br>Mio. DM | 1988<br>Mio. DM | 1989<br>Mio. DM | 1990<br>Mio. DM | 1991<br>Mio. DM |
|------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Bereich BMVg</b><br>(Wehrdienstleistende)                     |                 |                 |                 |                 |                 |
| — beim Wehrsold einschließlich<br>der besonderen Zuwendung ..... | 90,7            | 90,3            | 208,3           | 280,2           | 279,4           |
| — beim Entlassungsgeld .....                                     | —               | —               | —               | 40,0            | 164,0           |
| — beim doppelten Verpflegungsgeld .....                          | —               | —               | 58,0            | 96,0            | 94,8            |
| <b>Bereich BMJFFG</b><br>(Zivildienstleistende)                  |                 |                 |                 |                 |                 |
| — beim Sold<br>einschließlich der besonderen Zuwendung           | 16,2            | 21,4            | 34,7            | 60,5            | 60,2            |
| — beim Entlassungsgeld .....                                     | —               | —               | —               | —               | 12,2            |
| — beim doppelten Verpflegungsgeld .....                          | —               | —               | —               | —               | —               |
| <b>Gesamt</b> .....                                              | 106,9           | 111,7           | 301,0           | 476,7           | 610,6           |

**IV. Wirtschaftliche Auswirkungen**

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen des Wehrsolds sind durch die vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.